

## Betriebsamt

An den  
Wege-Zweckverband der  
Gemeinden des Kreises Segeberg  
z.Hd. Herrn Kretschmer  
Am Wasserwerk 3

23795 Bad Segeberg

Ihr Gesprächspartner Herr Sandhof  
e-mail Martin.Sandhof@Norderstedt.de  
Zimmer-Nr. 179  
Telefon direkt 040 / 535 95 182  
Fax 040 / 535 95 603  
Datum 08.10.2015

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
701.17

Unser Schreiben vom

### Betreff

Abrechnung für den Betrieb des Recyclinghofes in Norderstedt für das Jahr 2013  
Hier: Ergebnis aus dem Gutachten der Econum Unternehmensberatung GmbH

Sehr geehrter Herr Kretschmer,

am 23.07.2015 wurde Ihnen das Gutachten der Econum Unternehmensberatung zur Abrechnung des Recyclinghofes in Norderstedt für das Jahr 2013 zur Verfügung gestellt. Dies weist sechs Positionen aus, aus denen sich insgesamt eine Erstattung an die Stadt Norderstedt in Höhe von 61.414,00 € ergibt.

Es handelt sich hierbei um anteilige Beträge für

- a) kalkulatorische Abschreibungen (in Summe: 12.530,94 €)
- b) kalkulatorische Zinsen (in Summe: -22.405,90 €)
- c) Kosten für den Sortier- und Abbruchgreifer (in Summe: 11.152,68 €)
- d) Entsorgungskosten im Sortierbereich (in Summe: 18.450,50 €)
- e) Entsorgungskosten im Sonderabfall (in Summe: 38.891,27 €)
- f) Transportkosten (in Summe: 2.794,53 €).

Die Firma Econum kommt nach ihrer Prüfung zu der für mich korrekten Bewertung, dass für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wege-Zweckverband und der Stadt Norderstedt zur Mitbenutzung der errichteten Entsorgungseinrichtungen das Preisrecht unter Beachtung der *Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)* anzuwenden ist.

### Anwendung des Preisrechts für die Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem WZV zur Mitbenutzung der errichteten Entsorgungseinrichtungen

1. Für die Anwendung des Preisrechts bei der Ermittlung des Nutzungsentgelts für die errichteten Entsorgungseinrichtungen des WZV spricht, dass (a) die Stadt öffentlicher Auftraggeber im Sinne der VO PR 30/53 ist, (b) es sich um einen Auftrag im Sinne der VO PR 30/53 handelt, (c) der Auftrag nach außen erteilt wurde und (d) die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung in wesentlichen Teilen grundsätzlich privatrechtlich ausgestaltet werden könnte.

- Zu a) Gemäß § 2 Abs. 1 der VO PR 30/53 sind „öffentliche Aufträge im Sinne dieser Verordnung die Aufträge des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“ Aufträge der Stadt Norderstedt fallen damit in den Anwendungsbereich der VO PR 30/53.
- Zu b) Zu den Aufträgen im Sinne der VO PR 30/53 zählen alle Austauschverhältnisse. Merkmal von diesen ist, dass sich „Leistung und Entgelt im Sinne eines *do ut des* gegenüberstehen“ (Ebisch et al. (2010), RdNr. 10 zu LSP Nr. 1). Der WZV erbringt Abfallleistungen für die Stadt Norderstedt gegen die Zahlung eines Nutzungsentgelts, womit ein Austauschverhältnis im Sinne der VO PR 30/53 vorliegt.
- Zu c) Die Verordnung setzt voraus, dass Auftraggeber und -nehmer juristisch gesehen verschiedene Personen sind. Dies ist vorliegend gegeben. Ergänzend sei angemerkt, dass die Rechtsform des Auftragnehmers grundsätzlich kein relevantes Abgrenzungskriterium ist.
- Zu d) Bei der Anwendbarkeit der VO PR 30/53 auf öffentlich-rechtlich geregelte Verhältnisse ist gemäß Ebisch et al. (2010), RdNr. 23 zu § 1 der VO PR 30/53 ergänzend anzunehmen, „dass die VO PR 30/53 ihren Geltungsbereich nicht in Anknüpfung an formale Kriterien sondern zweckbezogen regelt. Entscheidend ist daher, ob die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung und die Regelung durch ein privatrechtliches Auftragsverhältnis grundsätzlich austauschbar sind oder nicht, ob also die Vertragsbeziehung genauso gut privatrechtlich wie öffentlich-rechtlich ausgestaltet werden könnte.“ Hinsichtlich der zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist vorliegend wie folgt zwischen den Vertragsinhalten zu differenzieren: Die Aufgabenübernahme (§ 1 Abs. 1 der Vereinbarung) bedingt gemäß § 18 GKZ Abs. 1 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und ist damit nicht durch eine privatrechtliche Regelung austauschbar. Im Gegensatz dazu ist die hier maßgebliche Mitbenutzung der Entsorgungseinrichtungen gegen die Zahlung eines Nutzungsentgeltes (§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung) grundsätzlich ebenso durch einen privatrechtlichen Vertrag regelbar. In diesen Fällen unterliegen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der VO PR 30/53.

Zwar weist die Vereinbarung auch in diesem Teil Merkmale einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf (u.a. gemeinsame Verabschiedung der Planungen, Personalgestaltung), was eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung nicht ausschließt. Im Vordergrund steht aus unserer Sicht allerdings die Leistungsbeziehung zwischen WZV und der Stadt Norderstedt und damit die Nutzung der Entsorgungseinrichtung gegen Entgelt. Die differenzierte Betrachtung der Vertragsinhalte ist auch angemessen, da die Aufgabenübertragung gemäß § 1 Abs. 1 der Vereinbarung lediglich die weitere Entsorgung der Abfälle Sperrmüll, Sonderabfall, Strauchgut und Gartenabfälle umfasst. Die Stadt Norderstedt nutzt hingegen die entsprechende Entsorgungseinrichtung grundsätzlich für sämtliche eingesammelten Abfälle. Des Weiteren ist die Stadt Norderstedt mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung) nicht zur Nutzung der Müllumschlagsstation verpflichtet. Die Stadt Norderstedt könnte also auch andere Entsorgungseinrichtungen nutzen. Damit handelt sich bei der Vereinbarung nicht um eine bloße Kostenausgleichsregelung zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben (vgl. Ebisch et al. (2010), RdNr. 23 zu § 1 der VO PR 30/53). In einem solchen Falle wäre das Preisrecht nicht anzuwenden.

Ergänzend sei angemerkt, dass die preisrechtliche Bewertung grundsätzlich vom Vergaberecht unabhängig ist. Dies bedeutet, dass auch Aufträge, welche nach dem Vergaberecht nicht im Wettbewerb vergeben werden müssen, dem Preisrecht unterliegen, sofern die preisrechtlichen Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind (z.B. bei In-House-Vergaben).

2. Sofern ein öffentlicher Auftrag im Sinne der VO PR 30/53 vorliegt, ist stets der Preistyp anzuwenden, der für den Einzelfall vorgegeben ist. Die Geltung der VO PR 30/53 kann in einem solchen Falle vertraglich weder eingeschränkt werden noch bedarf es einer vertraglichen Erwähnung der VO PR 30/53. Daher sind aus unserer Sicht die LSP-Leitsätze für das vorliegende Vertragsverhältnis zu beachten.

Mit einer Mail vom 21.09.2015 erhielten wir aus Ihrem Hause das Ergebnis Ihrer internen Auswertung zu dem Gutachten und Ihrer abweichenden Sichtweise zur Anwendung der LSP.

Das Ergebnis Ihrer durchgeführten Auswertung ergibt eine Anerkennung der Belastung zu b) die Entlastungen bei d) und e) sowie anteilig bei f).

Prüfungsbereiche mit Feststellungen	Anteil Norderstedt lt. Prüfbericht in T€	Anerkennung WZV in T€	Differenz in T€	Anspruch lt. Prüfbericht
1	2	3	4	5
a) kalkulatorische Abschreibungen	-12.530,94		-12.530,94	Abschreibungen auf Anschaffungs-/Herstellungskosten. Siehe dazu Feststellung aus dem Prüfbericht (Ziff. 6.1.1.1, Seite 11).
b) kalkulatorische Zinsen	22.405,90	22.889,95	-484,05	
c) Kosten für Sortier- und Abbruchgreife	-11.152,68		-11.152,68	Verteilung der Anschaffungskosten des Abbruch- und Sortier-greifers auf Nutzungsdauern. Siehe dazu Fest-stellung aus dem Prüfbericht (Ziff. 6.1.1.3, Seite 12).
d) Entsorgungskosten Sortierbereich	-18.450,50	-18.450,50	0,00	
e) Entsorgungskosten Sonderabfall	-38.891,27	-38.891,27	0,00	
f) Transportkosten	-2.794,53	-1.759,43	-1.035,10	Anspruch setzt sich zusammen aus einer Fehlbuchung und zu geringer Mengengbasis bei Ermittlung des Transportkostensatzes. Siehe dazu auch Feststellung aus dem Prüfbericht (Ziff. 6.1.3, Seite 15).
<b>Gesamt*</b>	<b>-61.414,01</b>	<b>-36.211,25</b>	<b>-25.202,76</b>	

Insgesamt haben Sie zwischenzeitlich der Stadt Norderstedt den von Ihnen anerkannten Betrag in Höhe von 36.211,25 € erstattet

Ich sehe jedoch auch weiterhin aus o.g. Gründen die im Gutachten der Firma Econum aufgeführten Positionen als begründet und plausibel an.

Insgesamt sind **noch 25.202,76 € an die Stadt Norderstedt zu überweisen.**

Bitte veranlassen Sie die Überweisung des o.a. Betrages zum Personenkonto 29624 (Produkt-Konto 53700.491102)

bis zum **8. November 2015**

auf das Konto der Norderstedter Bank IBAN: DE33 2006 9111 0001 0700 10.

Mit freundlichem Gruß

Grote  
Oberbürgermeister